

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 50 (1899)
Heft: 8-9

Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la Société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten — *Affaires de la Société.*

Forstversammlung in Schaffhausen.

Zur Notiz!

Zufolge speciellem Wunsch des Herrn Forstrat *Klehe* zu St. Blasien wird das Programm für die Nachexkursion in den Schwarzwald (23. bis 24. August) folgendermassen abgeändert:

23. *August*: Der Schaffhauserwald wird an diesem Tag erledigt. Mittagessen im Rothaus 6 Uhr abends.
24. *August*: Abfahrt vom Rothaus 6¹/₂ Uhr per Wagen nach Seebrugg. Wagen gehen mit Gepäck nach St. Blasien. Fusswanderung von der Eisenbreche nach der sog. „Schönenbuche“ am Schluchsee; von da Aufstieg zum „Krummenkreuz“ und „Muchenland“. 2¹/₂ Uhr Ankunft in St. Blasien. Mittagessen im Hotel Kurhaus. 4 Uhr Abfahrt von St. Blasien nach Albruck.

Die grössere Ausdehnung der Fusstour im Forstamt Wolfsboden kann nur erwünscht sein, da dort in Höhen von 11—1200 m ü. M. erst recht die charakteristischen Schwarzwaldbilder gezeigt werden können.



Ueber schweizerische Fracht- und Zolltarife.

Thesen zum Referat des Herrn Bezirksförster *Fenk*-St. Gallen.

Bei der vereinheitlichenden **Tarifreform**, wie sie in dem Entwurfe zu einem Bundesgesetze über das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen vorgesehen, sind betreffs Art. 14, handelnd die Wagenladungen des Güterverkehrs, folgende Grundthesen der Prüfung zu unterstellen:

I. *Ausmerzung* ungleicher Abstände in der Behandlung der Ganz- und Halbwaggon. — Ein Tarifunterschied zwischen beiden sollte sich innert 20 % resp. 25 % bewegen.

II. Bei **Specialtarif III** ist es deshalb angezeigt, die 78 % Tarifunterschied zwischen Ganz- und Halbwaggon zu entfernen durch *Schaffung zweier Unterklassen*, also anstatt der einten Warenklasse mit 7,5 Ct. und 4,2 Ct. beispielsweise 7,5 Ct. und 5,8 Ct., 5,8 Ct. und 4,2 Ct.¹

III. Bei solchen Unterklassen soll bei den Rubrizierungen volkswirtschaftlichen, weniger finanzpolitischen Erwägungen Geltung verschafft werden; jedenfalls sollten sie niemals zoll- und tarifpolitische Gegensätze enthalten.

IV. Bei **Specialtarif I** ist eine plötzliche Einführung der niedersten Tarifansätze von 9,5 Ct. und 8 Ct. nicht angezeigt; es ist von den künftigen Bundesbahnen vielmehr zu wünschen, dass sie auch die höchsten

¹ Es bestände allerdings immer noch ein zu grosser Prozentabstand, aber besser etwas als nichts.

Ansätze der drei Hauptbahnen: *Vereinigte Schweizerbahnen*, *Jura-Simplon*, *Centralbahn* und deren weitem Nebenbetriebe beibehalten, wobei, ähnlich wie bei Specialtarif III, durch Schaffung von Abstufungen nach zwei Unterwarenklassen zwischen dem Höchstansätze von 11 Ct. besagter Bahnen und dem Tiefstansätze von 8 Ct. der Bundesbahnen vorgegangen werde, z. B. für Halbwaggon und Ganzwaggon Tarif IA 11 und $9\frac{1}{2}$ Ct., Tarif IB $9\frac{1}{2}$ und 8 Ct.

Bei der Klassifikation der zwei Warenkategorien hätten ebenfalls nur zoll- und verkehrspolitische, weniger finanzpolitische Momente mitzusprechen, also höchster Ansatz, höchster Zoll.

V. Erst nach der einheitlichen Erstellung des Gleichgewichtes der einzelnen Waggonklassen zu einander und des Gleichgewichtes der Bahnfinanzen selbst, sollte an einem gegebenen günstigen Zeitpunkte mit gesammelter Gewinnreserve der höhern Taxen ein *einheitlicher Ruck zur Verbilligung aller Warenklassen* des Güterverkehrs vor sich gehen.

VI. Dass die Behandlung der Halb- und Ganzwaggonfrage bei Specialtarif III eine total ungerechtfertigte und der Behandlung der übrigen drei Waggonklasstarifierungen alle insgesamt zusammengenommen diametral entgegengesetzt ist, lässt sich ad oculus vordemonstrieren, indem man den Mindestansatz dieser Tarife 8 Ct. um 78 % erhöht, was als Aequivalent den Höchstansatz von 14,25 Ct. ergibt.

Innerhalb diesen zwei Ansätzen von 8 und 14,25 Ct. bewegen sich nun die folgenden drei Tarife des Bundesentwurfes:

7 Ct.	und	8,5 Ct.	Specialtarif II
8	"	9,5	" I
11	"	12,5	allgemeine Klassen A und B.

VII. Wir bemerken hier, dass der Specialtarif I der drei Bahngruppen 9,5 und 11 Ct. als weitere Klasse hier eingeschaltet werden könnte; und dann noch ein weiterer Tarifansatz mit vollen 20 % Abstand 12,5 und 24,25 Ct. obenauf angesetzt werden könnte, um endlich mit sage fünf Klassen die abnormalen 78 % auszufüllen.

Hieraus lässt sich folgende Schlussbilanz für den Güterverkehr in Wagenladungen ableiten:

- A. Die Kosten der Vereinheitlichung sind auf Specialtarif III abgeladen und zwar hauptsächlich auf die *Halbwaggon* dieser Warenklasse.
- B. Die Vereinheitlichungsspesen werden um so länger auf diesem Specialtarife lasten, als die *Verbilligung* der andern Warenklassen den **Ruck nach unten** so lange hinausschiebt, als der finanzielle Ausgleich des resultierenden Deficites stattgefunden haben wird.
- C. Specialtarif III kann also auf Decennien hin auf niedrigere Ansätze warten, bis er *deutsche* Ansätze, wie $3\frac{1}{4}$ Ct., $2\frac{3}{4}$ Ct., $1\frac{3}{4}$ Cts., $2\frac{1}{2}$ Ct. oder wie deren Normaltarif II $3\frac{3}{4}$ Ct. $3\frac{3}{8}$ Ct. für Ganzwaggon je erreicht, wobei immer noch der Fall fortbestehen dürfte, dass die Halbwaggon immer und immer die Hauptlasten weiter zu tragen hätten.

Fasst man die durch die Vereinheitlichung geschaffene Sachlage für den Güterverkehr mit Wagenladungen als Ganzes auf, so resultiert, dass diese Tarifbasis eine Verschlimmerung der Stellung des Specialtarifes III gegenüber der Gesamtlage bedeutet.

* * *

Die bestehenden **Zollansätze** geben zu folgenden Wünschen Anlass :

1. *Bau- und Nutzholz, gemeines, roh, oder bloss mit der Axt beschlagen*, sollten im Interesse der Mehrung der Roheinfuhr und Minderung der Schnittwareneinfuhr nicht erhöht werden. Der Ansatz von 15 Cts. ist bei Laubholz $2\frac{1}{3}$ 0/0, bei Nadelholz 3 0/0 des Wertansatzes.

2. *Brennholz, Torf, Gerberrinde* zahlen mit 2 Cts. kaum einen Zoll; es ist derselbe als statistische Registriergebühr aufzufassen. Ein Ansatz von 5 Cts. verbliebe immer noch innert dem Rahmen eines reinen Finanzzolles. Jetziger Ertrag ca. Fr. 30,000, nach Vorschlag Fr. 85,000. Gebührencharakter jetzt Fr. 2, nach Vorschlag Fr. 5 per Ganzwaggon. Wertbesteuerung anstatt $\frac{3}{4}$ 0/0 $1\frac{3}{4}$ 0/0 des Wertes. — *Gerberrinde* nur 1 0/0 des Wertes, so dass da sogar bis auf 10 Cts. gegangen werden könnte. — Brennholz als Massenartikel mit 5 Cts. belastet, würde immer noch nicht eine Belastung von 25 Cts. per Festmeter erreichen.

3. *Holzkohlen* dürften mit 4 0/0 des Wertes, also mit ca. 40 bis 45 Cts. zu behandeln sein, anstatt mit 10 Cts. — Ebenso *Rebstecken* anstatt mit 15 Cts. ca. 40 Cts. — Beide jetzigen Ansätze stehen in keinem richtigen Verhältnis zum Wertmesser, beim einen nur $\frac{8}{10}$ 0/0, beim andern nicht über $1\frac{3}{4}$ 0/0.

4. *Eichenholz*, Schnittwaare, ist mit 40 Cts. entschieden zu niedrig; da es zum Werte 33 0/0 zu billig gegenüber rohem Nutzholz steht, wäre sein richtiger Ansatz 60 Cts. Hierzu käme noch der Schutz der nationalen Arbeit. Ein Ansatz von Fr. 1. 20 wäre nicht zu hoch gegriffen.

5. *Fassholz, roh*, mit 15 Cts. belastet, Wertbesteuerung $\frac{3}{4}$ 0/0, liesse einen Ansatz von 60 Cts. zu = 3 0/0 des Wertes; dagegen könnte man *Reifholz, Flechtweiden* bei 15 Cts. belassen aus gleichem Grunde.

6. Für *Bretter, Latten und Schindeln*, Nadel- und Laubholz, ist der Ansatz von 70 Cts. auf Fr. 1. 20 zu erhöhen, um die Einfuhr von rohem Sag- und Nutzholz zu fördern. Liesse sich diese Mehreinfuhr durch zollpolitische Massnahmen erreichen, so könnte der Gegensatz dieser Masseneinfuhrartikel durch Herabsetzung der Ansätze für unverarbeitetes Nutzholz noch verstärkt werden. Der Ansatz von Fr. 1. 20 entspräche alsdann dem jetzigen Zollansätze von Fr. 1. 20 für abgebundenes Bauholz. Die Wertbesteuerung ginge nicht über 10 0/0 und käme einer Verzollung von Fr. 120 per Ganzwaggon gleich, um so mehr, als die Frachten für *Ganzwaggons* auf den Vereinigten Schweizerbahnen, Centralbahn, Jura-Simplon und allen deren Nebenbetrieben nach dem Bundesentwurf um ca. 20 0/0 erniedrigt würden.

Um die Interessen unserer Forstwirtschaft zu wahren, ist es angezeigt, in der angehenden Periode der Bundesbahngesetzgebung und der in Sicht stehenden Erneuerung der Zoll- und Handelsverträge Stellung zu nehmen und unsern speciellen Wünschen und Begehren Gehör zu verschaffen,

1. durch Bestellung einer mit dem Studium dieser hochwichtigen Fragen betrauten Kommission, die zugleich das benötigte Material zu sammeln und zu sichten und den forstwirtschaftlichen Organisationen Berichte und Anträge zu unterbreiten hätte,
2. durch Schaffung einer statistischen Abteilung beim eidg. Oberforstinspektorat, die zugleich das Studium dieser Fragen zu fördern hätte,
3. durch Fach- und Interessenvertretung unserer Forstwirtschaft in den Komitee- und Kommissionsberatungen.

Betreffs letztern Punkten sind die eidg. Behörden mit Anträgen und Vorschlägen zu begrüßen und ist speciell dahin zu wirken, dass unsere Vertretung eine genügende und fortwährende verbleibe.



Protokoll der Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Baden vom 21. bis 24. August 1898.

(Schluss.)

Hierauf wird zum Haupttraktandum, der Beratung des bundesrätlichen Entwurfes eines revidierten *Forstgesetzes*, übergegangen.

Herr Kantonsoberförster *Baldinger*-Baden als bestellter Referent betont vorerst die Rührigkeit des Departements des Innern bei der Vorbereitung des Entwurfes. Er will sich an die bundesrätliche Vorlage halten und abschnittweise referieren; zwischen jedem Abschnitt soll die allgemeine Diskussion stattfinden. Durch die Revision des Art. 24 der Bundesverfassung ist der Erlass eines neuen Forstgesetzes bedingt und sollte die Aktionsfreiheit dazu benutzt werden, um ein Mustergesetz zu schaffen. Die Kommission des Nationalrates, die mit der Prüfung der bundesrätlichen Vorlage beauftragt ist, hat sich ausdrücklich vorbehalten, die Ansichtäusserung des schweiz. Forstvereins einzuholen. Nach einer Uebersicht der Einteilung des Gesetzes in die verschiedenen Abschnitte und der Bemerkung, dass über den Titel des Gesetzes verschiedene Anschauungen herrschen, solcher jedoch durch den Gesetzgeber zu bestimmen sei, referiert er über

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 ist die Wiederholung des Art. 24 der Bundesverfassung.

Art. 2. Bisher herrschte Unsicherheit betr. der Behandlung der *Wyt-*

weiden; der Forstverein wird die Unterstellung derselben unter das Forstgesetz begrüßen. Der Artikel versucht ferner den Begriff Korporationswald näher zu definieren; es sollte den Kantonen für die Interpretation dieses Ausdruckes ein gewisser Spielraum gelassen werden. Betreffend die Schutzwaldungen ist Referent der Ansicht, dass sämtliche öffentlichen Waldungen als solche erklärt und eine Ausscheidung nur bei den Privatwaldungen stattzufinden hätte, wenn die Kantone solches verlangen. *Art. 3* giebt in gedrängter Form die Definition des Schutzwaldes. Hervorzuheben ist hier die Aufführung der Wirkung des Waldes auf die niedrigen Wasserstände. *Art. 5* geht in der Fassung des Entwurfes zu weit; es sollte gesagt werden: „der diesbezüglichen kantonalen Gesetze und Verordnungen“.

Allgemeine Diskussion.

Herr Forstmeister *Meister*-Zürich: Wo der Staat nicht selbst Besitzer des Waldes ist, sollten Bund oder Kanton ihre Einmischung nur bei den eigentlichen Schutzwaldungen eintreten lassen. Durch die Auffassung des Herrn *Baldinger* würden die finanziellen Anforderungen an den Bund viel höher gestellt oder dann dadurch dessen Leistungen für die eigentlichen Schutzwaldungen geschwächt.

Herr Oberforstinspektor *Coaz*-Bern schildert das Vorgehen bei der bisherigen Schutzwaldausscheidung. Vor der Interpretation des Ausdruckes Korporationswald durch den Bundesrat hat derselbe sämtliche Kantone um ihre diesfällige Ansicht befragt.

Herr Forstinspektor *Frey*-Bern sieht keine Gründe, für die öffentlichen Waldungen eine Ausscheidung in Schutz- und Nichtschutzwald vorzunehmen, welcher Anschauung auch die Herren Professor *Felber*-Zürich und Kantonsförster *Wanger*-Zug beipflichten.

Mit 60 Stimmen gegen 26 wird beschlossen, bei den öffentlichen Waldungen von einer Ausscheidung in Schutz- und Nichtschutzwald Umgang zu nehmen.

Der Antrag, bei den Privatwaldungen nur dann eine Schutzwaldausscheidung vorzunehmen, wenn dies durch die betreffende Kantonsregierung verlangt wird, bleibt mit 30 Stimmen in der Minderheit.

Herr Oberförster *Baldinger*-Baden bemerkt, nach seiner Ansicht sei ein Kanton trotzdem befugt, auf eine Schutzwaldausscheidung auch bei Privatwald zu verzichten.

Abschnitt 2. Organisation.

Referent bemerkt, es liegen verschiedene Gründe vor, die Organisation des Oberforstinspektorates nicht ins Gesetz aufzunehmen. Einerseits wolle man die diesfälligen Wirkungen des neuen Gesetzes abwarten, andererseits bestehen noch zwei verschiedene Ansichten über die Art und Weise der Organisation des Inspektorates. Eine Richtung wolle eine Centralverwaltung wie bisher, eine andere wünsche eine Decentralisation mit verschiedenen Inspektionskreisen. In *Art. 7* sollte

die Kreiseinteilung den Kantonen statt dem Bund überlassen werden. Bei *Art. 8* regt er eine Vereinheitlichung der Titulaturen der schweiz. Forstbeamten an durch Einschaltung der Worte (Kantonsoberröster, Kreisröster). Bei *Art. 9* hat die nationalrätliche Kommission den Vermittlungsantrag angenommen, auch Bundesbeiträge an das Forsthilfspersonal im Gesetzesentwurf zuzusichern und ersucht Referent den Forstverein, sich diesem Antrag anzuschliessen. Ferner erwähnt er die Anregung Berns betreffend Errichtung eines eidgen. Forsteinrichtungsbureaus. Er hegt einige Bedenken betreffend Durchführung dieser Anregung und befürwortet die Ueberweisung dieser Angelegenheit an das specielle Organisationsgesetz.

Allgemeine Diskussion.

Herr Forstinspektor *Frey*-Bern verwahrt sich gegen eine allgemeine Einführung des Titels Kreisröster und will sagen Forstmeister und Oberröster.

Herr Oberforstinspektor *Coaz*-Bern bemerkt, dass sich der Bund mit den Kantonen über Einführung einheitlicher Titulaturen ins Einvernehmen setzen werde; die Forsteinrichtung sollte den Kantonen überlassen bleiben.

Mit 60 Stimmen wird beschlossen, bei der Bundesbehörde anzuregen, dass im Gesetz eine Bestimmung betr. einheitliche Titulaturen der Forstbeamten aufgenommen werde.

Herr Forstmeister *Meister*-Zürich ist grundsätzlich gegen die Verabfolgung von Bundesbeiträgen an das Forstpersonal von Gemeinden und Korporationen, d. h. an Forstbeamte, die Ertragswaldungen vorstehen, stellt jedoch keinen diesbezüglichen Antrag.

Herr Kantonsröster *Wanger*-Zug ist gegenteiliger Ansicht und wünscht auch für das untere Forstpersonal Besoldungsbeiträge des Bundes. da ohne ein tüchtiges unteres Forstpersonal auch das höhere Personal nicht grosse Erfolge erzielen kann. Auch aus Opportunitätsgründen empfiehlt er die Subventionierung der untern Forstbeamten, da solche sonst leicht gegen das neue Gesetz Stellung nehmen dürften.

Herr Kantonsforstinspektor *Enderlin*-Chur: Die Organisation des untern Forstpersonals muss verbessert werden, wenn das neue Forstgesetz richtig durchgeführt werden soll; die Subventionierung des Forsthilfspersonals durch den Bund wird diese Neuorganisation wesentlich fördern.

Herr Professor *Engler*-Zürich: Die Hauptsache ist die Vermehrung des wissenschaftlich gebildeten Forstpersonals; er möchte daher in Absatz 1 des Artikels 12 sagen: „sind . . . einzurichten und durch wissenschaftlich gebildete Beamte zu bewirtschaften.“

Es wird mit grosser Mehrheit (62 Stimmen) beschlossen, dass in der Eingabe an den Bundesrat der Wunsch geäussert werde, es möchten auch Bundesbeiträge an die Besoldungen des untern Forstpersonals verabfolgt werden.

Zur Behandlung gelangt ferner der Antrag des Referenten, die

Schaffung eines *eidgenössischen Forsteinrichtungsbureaus* möchte dem Specialgesetz über Organisation des Inspektorates überlassen werden.

Herr Kreisförster *Balsiger*-Bern findet, die befürchtete Schablone sei im Gesetzesentwurf bereits vorhanden, da die kantonalen Instruktionen laut Art. 12 vom Bundesrat genehmigt werden müssen. Nach 22 Jahren des Bestehens des eidg. Forstgesetzes hat erst ca. $\frac{1}{4}$ der Gemeindewaldungen Wirtschaftspläne, und sind namentlich die Gebirgswaldungen hiermit im Rückstand, da die Forsttaxatoren vorziehen, Betriebsoperante in den tiefer gelegenen Partien anzufertigen. Entweder muss das höhere Forstpersonal vermehrt werden oder alsdann der Bund von sich aus im Betriebseinrichtungswesen vorgehen. Er beantragt folgenden Zusatz zu Art. 12: „In der Herstellung und Revision der rückständigen Wirtschaftspläne, vorab im Schutzwaldgebiet, wird der Bund die Kantone unterstützen.“

Herr Oberforstinspektor *Coaz*-Bern: Der Bundesrat hat stets darauf gehalten, dass das wissenschaftlich gebildete Forstpersonal der Kantone vermehrt werde und wird auch in Zukunft diese Tendenz weiter verfolgen.

Herrn Forstmeister *Vogler*-Schaffhausen scheint der bundesrätliche Entwurf das Richtige getroffen zu haben, und spricht er sich gegen ein centrales Forsteinrichtungsbureau aus.

Herr Forstinspektor *Merz*-Bellinzona: Es herrscht die allgemeine Anschauung, die Organisation des eidg. Oberforstinspektorates solle einem speciellen Gesetz überlassen werden; es ist aber wünschbar, dass sich der Forstverein über die zwei Richtungen (Centralisation oder Decentralisation) ausspreche.

Herr Professor *Felber*-Zürich stellt die Ordnungsmotion, das ständige Komitee solle dem Verein rechtzeitig Gelegenheit geben, seine Wünsche über das Organisationsgesetz des Oberforstinspektorates anzubringen. Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.

Abschnitt 3. Oeffentliche Waldungen.

Referent wünscht Aufnahme der Bestimmung betr. Hieb und Aufriistung von Holz aus Gemeinde- und Korporationswaldungen ins Gesetz. In *Art. 18* sollten auch Drahtseilriesen einbezogen werden. Der Bundesbeitrag an die Erstellung von Abfuhrwegen sei nicht hoch genug.

Allgemeine Diskussion.

Herr Professor *Engler*-Zürich stellt folgenden Zusatzantrag zu Art. 12: „Genannte Waldungen sind ferner, gemäss kantonaler, vom Bundesrat genehmigter Instruktion einzurichten und von Forstmännern, die im Besitze des eidg. Wählbarkeitszeugnisses sind, zu bewirtschaften. Die Organisation der Bewirtschaftung und Verwaltung der öffentlichen Waldungen ist Sache der Kantone, doch unterliegt dieselbe der Genehmigung des Bundes.“ In der Begründung dieses Antrages führt Herr Engler aus, dass die Verwaltung der Gemeindewaldungen in der Schweiz gegenüber dem Ausland zurückstehe. — Das Beförderungssystem, wie

es nunmehr Waadt und Neuenburg haben, ist das zutreffendste, wobei die Organisation allerdings den Kantonen zu überlassen ist.

Herr Forstinspektor *Frey*-Bern beantragt, in Art. 12 eine Bestimmung über Hieb und Aufrüstung des Holzes aus Gemeinde- und Korporationswäldungen aufzunehmen.

Herr Kreisförster *Balsiger*-Bern wiederholt seinen Antrag zu Art. 12.

Herr Oberförster *Schnider*-St. Gallen will in Artikel 14 statt „sonstige Rechte auf Nebennutzungen“ einfach sagen „sonstige Rechte“.

Herr Oberförster *Baldinger*-Baden beantragt Aufnahme des Antrages Engler ins Protokoll mit dem Bemerkten, dieser Antrag sei noch einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Herr Professor *Engler* hält seinen Antrag aufrecht und wird derselbe mit 40 gegen 36 Stimmen angenommen, ebenso der Zusatzantrag *Balsiger* mit 39 gegen 28 Stimmen. Der Antrag *Frey* wird mit grosser Mehrheit angenommen, derjenige des Herrn *Schnider* betr. Artikel 14 verworfen.

Herr Forstinspektor *Enderlin*-Chur wünscht bei der Waldvermessung die Gestattung eines einfachern Verfahrens für Vermessung abgelegener Wäldungen, sowie die Aufnahme eines Zusatzes zu Art. 11 in dem Sinne, dass die Bestimmung betreffend Uebernahme der Kosten der Triangulation IV Ordnung durch den Bund auch auf diejenigen bereits ausgeführten Triangulationen rückwirkend angewandt werde, welche vom Bund verifiziert und genehmigt worden seien.

Herr Professor *Felber*-Zürich hat Bedenken gegen die Anregung Enderlin auf Rückwirkung bezüglich der bereits ausgeführten Triangulationen IV. Ordnung. Der Bund soll in Zukunft die Triangulation übernehmen und die Kantone das Material für Erstellung der Signale liefern.

In der Abstimmung wird die Anregung des Herrn *Enderlin* verworfen.

Angesichts der vorgerückten Zeit stellt Herr Kreisförster *Zürcher-Sumiswald* den Ordnungsantrag auf Abänderung des Programmes in dem Sinne, dass hier die Verhandlungen abgebrochen, nachmittags aber fortgesetzt werden. Dem gegenüber beantragt das Präsidium Abbruch der Beratung und Fortsetzung derselben folgenden Tages auf einem Halt während der Exkursion. Dieser Antrag wird angenommen und die Sitzung um 1 Uhr geschlossen.

* * *

Am Mittagsbankett im Kasinosaal, wo auch die Konkurrenzentwürfe für die Büste unseres verehrten Professors *Landolt* sel. zur Ansicht aufgestellt waren, entwickelte sich bald, gewürzt durch die Klänge des Kurorchesters und eines vorzüglichen Doppelquartetts, die Unterhaltung; wohl wird auch der gespendete Ehrenwein der Stadt Baden manche Zunge gelöst haben. Herr Landammann Dr. *Müri* eröffnet die Reden durch den Toast auf das Vaterland. Herr Nationalrat *Jäger* begrüsst den Forstverein namens der Stadt Baden. Herr Bundesrat *Lachenal*, der den Verhandlungen während des Vormittags beigewohnt, schildert

den schönen und dankbaren Beruf des Forstmannes und lässt die braven Förster hoch leben, Herr Ständerat *Kellersberger* die anwesenden fremden Gäste. Herr Oberförster *Hamm-Karlsruhe* bringt sein Hoch aus auf Herrn Oberforstinspektor *Coaz*.

Nachmittags wird die Exkursion durch die Gemeindewaldungen von Baden und Gebensdorf nach dem Gebensdorferhorn angetreten, auf welchem herrlichen Aussichtspunkt Herr Prof. *Fricker* in gediegener Weise den dortigen Ausblick in historischer und geologischer Beziehung erläutert. Der reiche Damenflor und die gespendete Erfrischung lassen bald eine fröhliche Stimmung aufkommen und unter Sang und Klang vollzieht sich der Abstieg nach Turgi, von wo uns die Bahn nach dem gastlichen Baden zurückführt. Wie früh der letzte Forstmann vom Biertisch im Hirschligarten aufbrach, wird nicht protokolliert; vielleicht wäre dies in einem Rapport des Dieners der öffentlichen Ordnung der ehrwürdigen Bäderstadt zu finden.

*Fortsetzung der Verhandlungen am 23. August, vormittags 11 Uhr,
auf dem Heitersberg.*

Herr Oberforstmeister *Rüedi-Zürich* stellt in Anbetracht der Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes, und um eine eingehende Beratung des Gesetzesentwurfes zu ermöglichen, den Ordnungsantrag, das ständige Komitee sei zu beauftragen, für den Monat Oktober eine ausserordentliche Versammlung des schweiz. Forstvereins behufs Durchberatung des Forstgesetzentwurfes einzuberufen.

Herr Forstinspektor *Frey-Bern* beantragt Fortsetzung der Diskussion über die gestern noch nicht behandelten Abschnitte des Gesetzesentwurfes.

Herr Professor *Felber-Zürich* wünscht eine gründliche Beratung, welche hier im Freien nicht möglich sei; er unterstützt daher den Antrag *Rüedi*, mit dem Bemerken, dass bei einer ausserordentlichen Versammlung alsdann auch die Frage der Organisation des Oberforstinspektorates einlässlich besprochen werden könne.

Mit starker Mehrheit wird der Antrag *Rüedi* zum Beschluss erhoben und als Besammlungsort für die ausserordentliche Tagung des Vereins mit 40 Stimmen Luzern bezeichnet.

Herr Kreisförster *Heusler-Lenzburg* beantragt ferner, das ständige Komitee zu beauftragen, sich durch Cirkular an die Kantonsregierungen mit dem Gesuch zu wenden, dass den kantonalen Forstbeamten, welche die Sitzung in Luzern besuchen, die bezüglichen Reiseauslagen vergütet, resp. ihnen hierfür ein Taggeld verabfolgt werde.

Von Herrn Forstinspektor *Enderlin-Chur* bekämpft und von Herrn Kreisförster *Hagger-Faido* befürwortet, wird in der Abstimmung der Antrag *Heusler* angenommen.

Herr Oberförster *Baldinger* referiert alsdann noch kurz über die unerledigten Abschnitte des Gesetzesentwurfes.

Das Präsidium spricht Herrn *Baldinger* den Dank der Versammlung für sein einlässliches Referat über die Gesetzesvorlage aus und schliesst hierauf die Verhandlungen behufs Fortsetzung der Exkursion.

Nach der interessanten Exkursion durch die Waldungen auf dem Heitersberg und dem Abstieg nach Bellikon führen uns Wagen nach Oberrohrdorf, wo das Mittagsbankett stattfindet, verschönt durch die Liedervorträge des gemischten Chores genannter Ortschaft und gewürzt durch mancherlei Toaste und Reden. Unser verehrter *Festpräsident* bringt ein Hoch aus auf das Leben, Wachsen und Gedeihen des Forstvereins; Regierungsrat *Bleuler-Hüni* lässt das Lokalkomitee hoch leben. Der bekannte Humorist *Kramer* sorgt für Gymnastik der Lachmuskeln. Forstinspektor *Merz* regt die Gründung eines Witwen- und Waisenfonds schweiz. Forstbeamten an. Der gleichzeitig in Breslau tagenden Versammlung deutscher Forstmänner wird ein Begrüssungstelegramm zugesandt. Alt-Nationalrat *Vogler*, der Organisator des so sympathischen Empfanges durch die Bevölkerung Oberrohrdorfs dankt dem Forstverein für seinen Besuch und erteilt in einem ausführlichen Referat nähere Aufschlüsse über die Geschichte der durchgangenen Waldungen am Heitersberg, welche wir in extenso nachstehend bringen:

Geschichtliches und Statistisches über die Waldungen am Heitersberg.

Das Waldgebiet am Heitersberg grenzt gegen Norden an den Tannforst der Gemeinde Baden und zieht sich südöstlich über Gebiet der Gemeinden Staretschwyl, Oberrohrdorf, Remetschwyl und Bellikon-Hausen bis ausserhalb des Bergrückens ob dem Egelsee gegen die Hasenberghöhe. Genannte Gemeinden waren Gehörige der ehemaligen Grafschaft Baden und stunden in forstlicher Beziehung unter der 1752 erlassenen Holzordnung der Grafschaft Baden im Ergeüw. Dieses Mandat enthielt in 13 Artikeln Bestimmungen über Hieb und Wiederaufforstung der Schlagflächen, Verbot des Grasens, Weidens, Laub- und Moossammelns, der Ausreutung von Waldflächen, Anordnungen von Entsumpfungen und Abhaltung von Weidevieh. Verbot des Harzens, des Schweifeln und Krieschauens. Terminbestimmungen für das Fällen von Bauholz, Vorschriften betreffend das Kohlenbrennen etc.

In all diesen Waldungen, ausgenommen in denjenigen der Gemeinde Fislisbach, bestunden sog. Holz- oder Dorfgerechtigkeiten, die sich teils nur auf den Waldbestand, teils aber auch auf landwirtschaftlich benutzbare Gerechtsame, sog. Rüttenen bezogen. Diese Besitzumverhältnisse stunden in der Regel mit den Wohnhäusern in einer meist untrennbaren Beziehung, so dass Verkäufe von Häusern ohne die zugehörige Gerechtigkeit und umgekehrt selten vorkamen. Hierdurch kam es mit der Zeit dazu, dass der eine Bürger in Besitz mehrerer solcher Gemeindegerechtigkeiten gelangte, während andere Mitbürger, namentlich Familien von jüngeren Generationen, vom Mitgenuss des Gemeindegutes ausgeschlossen waren. Allerdings herrschte fast überall armen und brennholzbedürftigen Leuten, auch Ansassen gegenüber, im allgemeinen eine humane Gesinnung, indem das Sammeln von Abfall- und Dürholz an bestimmten Tagen gestattet war und Mitbürgern das erforderliche Bauholz zu ganz billigen Preisen, in Not- und Unglücksfällen auch

gratis überlassen wurde. Gleichwohl hatte das damalige Besitztums- und Abhängigkeitsverhältnis viele Nachteile im Gefolge, namentlich wenn eine Mehrheit es durchzusetzen verstand, grössere Waldbestände auf einmal abzutreiben und den Erlös unter sich zu verteilen, ohne für Neuanspflanzungen etwas zu thun. So sollen in den Waldungen von Oberrohrdorf und Staretschwyl im Jahre 1839 in kurzer Zeit nicht weniger als 700 Bauholzstämme gefällt worden sein, was dem klügern Teil der Einwohnerschaft Veranlassung gab, bei der Regierung um Abhülfe gegen solche Verschwendung nachzusuchen.

Kurz nach der Entstehung des Kantons Aargau wurde 1805 ein einheitliches kantonales Forstgesetz erlassen, welches wesentliche forstliche Verbesserungen enthielt und grösstenteils günstige Aufnahme bei den Gemeinden gefunden haben soll. Am meisten Widerstand gegen die Durchführung desselben zeigte sich in den Gemeinden mit Dorfgerechtigkeiten.

Im Jahr 1860 erhielt der Aargau ein neues Forstgesetz, welches neben vielen andern bedeutenden Neuerungen und Verbesserungen namentlich auch die obligatorische Bestellung von Gemeindeförstern, welche die Waldbauschule durchzumachen hatten, vorsah, und die allerdings bereits durch die Verfassung garantierte Loskäufflichkeit der Holzgerechtigkeiten neuerdings gewährleistete. Nachdem Oberrohrdorf Ende der 60er Jahren einen Gemeindeförster angestellt, blieben auch die Nachbargemeinden nicht zurück und bald entwickelte sich ein reger Wettstreit in der Anlage von Saatschulen zur Heranziehung geeigneten Pflanzmaterials etc.

Ein Hindernis war noch zu beseitigen, die Holzgerechtigkeiten und die damit in Verbindung stehende Gleichgültigkeit in der Waldpflege. Im Loskauf ging die Gemeinde Remetschwyl 1865 mit gutem Beispiel voran; Oberrohrdorf und Staretschwyl folgten 1869, Bellikon 1869/70, allerseits nicht ohne vielerlei Einwendungen und Schwierigkeiten. Ueber die Loskaufverhältnisse in den betreffenden Gemeinden gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

Gemeinde	Einwohnerzahl 1891	Waldareal		Anzahl der Gerechtigkeiten	Loskaufsbetrag pro Einheit	Entstandene Bürgerschuld	Seitherige Amortisation	Noch bestehende Rest- schuld
		ha	a					
Oberrohrdorf . .	308	64	61	26	2,000	52,000	22,500	29,500
Staretschwyl . .	308	82	—	14	2,800	42,000	21,000	21,000
Remetschwyl . .	425	57	30	15½	2,650	41,075	29,575	11,500
Bellikon-Hausen .	377	115	07	28	1,836	51,405	32,405	19,000
Total	1418	318	98			186,480	105,480	81,000
Fislisbach . . .	649	141	69	—	—	—	—	—

Wie bereits früher erwähnt, haben in Fislisbach Holzgerechtigkeiten nie bestanden und ist diese Gemeinde Besitzerin des weitaus grössten Bürgerwaldes als freies und lediges Eigentum.

* * *

Angesichts des Besuches des schweiz. Forstvereins wurde ein Frageschema zur Beantwortung durch die einzelnen Gemeindeforstbehörden aufgestellt; das bezügliche Antwortmaterial liegt zur Einsichtnahme auf. Ueber einzelne dieser Fragen haben wir bereits in Vorstehendem berichtet und bleibt uns nur noch übrig, über die Punkte „Allgemeine Wünsche und Bemerkungen“ zu referieren.

Staretschwil und Oberrohrdorf machen die Anregung, je annähernd 10 ha zur Zeit landwirtschaftlich benutztes und an die Gemeindeforstwäldungen angrenzendes Privateigentum zu erwerben und mit Hilfe des Bundes und des Kantons aufzuforsten. Bellikon drückt den allgemeinen Wunsch aus, dass der Pflege des Waldes mehr und mehr Aufmerksamkeit geschenkt und dadurch der Wohlstand der Gemeinden helfend gefördert werde. Der Bund beteiligt sich an den Neuwaldanlagen, wenn es sich um Schutzwäldungen handelt, mit 30 bis 70 % des wirklichen Kostenbetrages. Eine bezügliche Mitwirkung des Kantons Aargau ist in Art. 90 der Verfassung vom Jahr 1885 präzisiert, wo es heisst: „Waldlücken auf Anhöhen, sowie gefährdete Flussuferstellen sind unter Mitwirkung des Staates aufzuforsten.“ Nach dem strikten Wortlaut dieser beiden Bestimmungen steht kaum in Aussicht, dass die Wünsche von Staretschwil und Oberrohrdorf in wirksamer Weise Berücksichtigung finden dürften. Ob das in Vorberatung liegende neue eidg. Forstgesetz diesfalls den Kreis der Bundessubvention etwas weiter auszudehnen vermag, wird die Zukunft lehren. Es wäre dies in hohem Grade wünschbar nicht nur in Bezug auf Erweiterung des Waldareals und zweckmässiger Arrondierung, sondern auch in Hinsicht auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse. Wo in Höhenlagen Aufforstungen ausgeführt werden können, wird man der Landwirtschaft den grössten Dienst erweisen, denn die betreffenden Grundstücke sind nicht nur weit vom Verkehr entfernt, sondern, zumal bei meist ungünstigen Weganlagen, schwer zugänglich und folglich von einer auch nur einigermaßen erträglichen Bewirtschaftung ausgeschlossen. Rechnen wir als weitem Uebelstand noch dazu, dass durch den herrschenden Zug der leistungsfähigsten Arbeitskräfte nach den Städten der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern mehr und mehr zunimmt, so wäre eine Reduktion des Berglandes vom socialen Standpunkt aus nur zu begrüssen. Den beiden obberührten Bestimmungen von Bund und Kanton über Aufforstungen wäre aber ein anderes Gebiet wie gegeben anzupassen, welches vielleicht vor hundert Jahren auch noch mit Hochwald bestockt war, seither jedoch schon mehrmals schweren Hagelschlägen den Weg nach dem Rohrdorferberg gewiesen hat, es ist dies die Höhenlage zwischen den Gemeinden Tägrig und Hägglingen, die sog. Hägglingerhöhe. Nach den verschiedenen angedeuteten Rich-

tungen möchten wir dem einflussreichen Forstverein dringend empfehlen, den wichtigen Gedanken der Aufforstung von Hochlagen in weitgehendstem Sinne fernerhin zu verfolgen und durchzuführen.

Wir gelangen zum Abschluss unserer Eröffnungen. Können wir zur Zeit unserem werten Besuche etwas namhaft Grosses auch nicht vor Augen stellen, und sind wir insgesamt in verschiedenen Gebieten gegenüber andern Orten wohl noch lange nicht auf der Höhe der Zeit angelangt, so dürfen wir doch sagen, dass mit kleinen Mitteln von durchgehend wenig bevölkerten Gemeinden und bei bescheidenen ökonomischen Verhältnissen in einer relativ kurzen Zeitfrist in unserer Gegend auch im Forstwesen viel gearbeitet und durchwegs schöne Erfolge erzielt worden sind. Hieran knüpfen wir die Hoffnung, dass unsere Nachkommenschaft mehr und mehr unsere Bestrebungen anerkennen, den gemachten Anfang planmässig, mit Lust und Eifer fortsetzen und der Pflege des schönen und so vielseitig nützlichen Waldes stetsfort die gebührende Achtung zum allgemeinen Wohle bewahren möge.

Les excursions.

Elle devient malaisée la tâche de rapporteur de nos excursions forestières. Leur organisation est aujourd'hui presque parfaite. Chaque participant reçoit un „Exkursionsführer“, guide excellent avec carte, bondé de faits et de renseignements, et qui constitue, tel du moins celui que nous avons reçu à Baden, un véritable rapport technique. Le chroniqueur pourrait-il faire mieux que d'y renvoyer le curieux?

Ne vous attendez donc pas, forestiers nos frères, à refaire ici les excursions des 23 et 24 août 1898. S'il vous en vient la fantaisie, relisez votre guide, faites appel à vos souvenirs, repassez les leçons reçues; évoquez les merveilleux paysages qui se sont déroulés sous vos yeux et à vos pieds depuis le Zürieich, le Heitersberg, la Habsburg; nous aimons à croire qu'il vous sera facile de faire revivre en votre imagination les impressions que vous en avez reçues.

La première journée, du 23, fut consacrée sous la direction de nos collègues *Frey* et *Geisberger*, aux forêts communales de Baden, Fislisbach, Starretschwyl, Oberrohrdorf, Remetschwyl et Bellikon-Hausen; la seconde, sous la conduite de notre collègue *Heusler*, aux forêts de l'Etat de la région de la Habsburg.

Dans ces forêts d'un accès si facile, sillonnées de sentiers d'agrément et de chemins de vidange bien établis, le forestier de montagne se sent en vacances; le marcheur ne rencontre aucune difficulté, aussi tout se fait vivement, avec entrain, et le chroniqueur a à peine le temps de prendre de rares et brèves notes.

Deux préoccupations essentielles ont dominé les forestiers argoviens depuis environ un demi-siècle, et ont imprimé à la plus grande partie des forêts visitées leurs caractères actuels: ce sont le rachat des droits d'usage et la conversion en futaie des taillis. Ces deux grandes œuvres sont très avancées, et il convient d'en féliciter aussi

bien ceux qui en ont eu la direction technique que les propriétaires, communes et Etat, qui se sont imposés les sacrifices considérables qui leur étaient demandés : tandis qu'il fallait trouver des sommes importantes pour indemniser les usagers, il fallait en même temps restreindre la jouissance pour arriver à constituer par ces épargnes l'accumulation de matériel exigée pour la futaie. Pour atténuer ces sacrifices on s'est arrêté aux révolutions très courtes de 45 à 80 ans dans les forêts communales, de 70 à 100 dans celles de l'Etat ; l'accumulation du matériel n'est donc pas encore très apparente ; on voit surtout beaucoup de peuplements de constitution tout à fait récente, des gaulis, des perchis, des hauts-perchis, peu de vraies futaies. Les révisions des aménagements amèneront sans doute l'allongement graduel des révolutions ; des essences constituées pour la durée comme tous nos résineux indigènes, le chêne et même le hêtre, ne peuvent donner toute leur mesure en un temps aussi parcimonieusement mesuré.

On a aussi cherché à augmenter le revenu forestier, en livrant le sol à l'exploitation agricole pendant 2—3 ans dans les cas où on a recours à la régénération artificielle qui se pratique presque généralement, au moins aussi longtemps que dure la conversion ; cette exploitation rapporte jusqu'à 100 fr. par hectare et par an, et couvre les frais du reboisement artificiel. Puis, dans les forêts cantonales, on a eu recours aussi au „Vorwaldsystem“ ; le Vorwald est une sorte de futaie artificielle à double étage ; l'étage supérieur formé d'essences à croissance rapide est extrait dès qu'il a une valeur marchande, et doit laisser après sa disparition une jeune futaie complète d'essences d'ombre.

Ces conversions, aussi bien que la régénération artificielle des futaies encore en honneur en maint endroit, donnent une grande importance aux travaux de culture, semis et plantations ; celles-ci ont généralement la préférence ; on voit des pépinières permanentes bien entretenues ; dans les forêts de l'Etat on préfère les pépinières volantes qui sont de simples bandes cultivées entre les rangées des plants des reboisements récents.

Les plantations sont en général très réussies, et il faut être passé maître dans l'art pour arriver à les faire si bien, tout en en réduisant les frais à 2 cts. par plant !

Si on voit des plantations d'épicéa pur assez étendues, dont l'avenir, surtout après les élagages qui y sont pratiqués, éveille quelques appréhensions (Fislisbach, Rohrdorf), le principe du mélange des essences est généralement reconnu et mis en pratique ; mais le mélange se fait en alternant les essences par lignes ; les essences d'ombre et même le chêne seront ainsi rapidement éliminés ; on le constate dans toutes les plantations où l'éclaircie naturelle commence à se faire, et c'est de bonne heure, l'écartement des plants étant généralement de 1 m en tous sens. Ces pauvres retardataires privés de la lumière d'en haut et des ondées du ciel, ne vous font-ils pas penser aux sous-ordres auxquels on refuse la manne fédérale, et qui achèvent dans l'obscurité

leur „kümmerliches Dasein“ ? Ne dirait-on pas que ces truculents pins de Weymouth veulent tout pour eux ?

La nature se charge d'ailleurs pas mal souvent de châtier l'orgueil des essences de lumière au panache provoquant ; les forestiers du pays signalent la fréquence des bris de neige, des attaques des insectes, des châblis, dans les peuplements des différentes classes d'âge ; il y a aussi les „Frostlöcher“ où l'on a bien du mal à faire venir une futaie uniforme. Aimez-vous ces grands fronts de coupe, ces chutes subites de la grandeur superbe au dépouillement complet ? Ces coupes par bandes de proche en proche n'ont-elles pas gardé un peu l'odeur du taillis qui se trouvait là autrefois ?

On ne peut s'empêcher de reconnaître que tout cela laisse une grande impression d'activité et d'ordre, et cette impression ne fait que s'accroître le second jour.

C'est l'excursion libre, mais un grand nombre de camarades se sont fait un devoir et un plaisir d'y assister. On se retrouve à une heure presque matinale à la gare de Baden ; toutefois le moment n'est pas encore venu où la Société des forestiers suisses ira surprendre les hôtes sylvestres à leur réveil. En passant, coup d'œil aux travaux de restauration de l'antique église de Koenigsfelden, et aux fouilles sur l'emplacement de l'amphithéâtre de Vindonissa ; aux deux places, très intéressantes conférences de M. le professeur Heuberger.

Notre chef de course, notre excellent collègue Heusler, nous arrache à la contemplation des siècles passés, et nous éperonne de vigoureux „Vorwärts“ ! Nous voilà dans la forêt du Tannwald : les coupes à blanc avec reboisement ont produit une succession ininterrompue de plantations depuis l'année 1848 à l'année 1898. L'éclaircie de ces perchis issus de plantations, même en mélange, est très difficile, et quelques-uns nous paraissent se trouver dans un état assez précaire.

La tendance actuelle est le retour à la régénération naturelle qui n'a pas les mêmes inconvénients ; voici les coupes sombres, claires et définitives, se succédant rapidement du Tannwald que nous allons quitter pour le Grubenwald. Ici, en nous présentant un nouveau „Waldteufel“ (diable arracheur de souches), on cherche à nous démontrer que le „diable“ est susceptible d'améliorations ; mais voilà qu'il fait la mauvaise tête ; il est mal tourné ; de „bons diables“ s'interposent pour le faire aller, mais plus ils s'en mêlent plus le diable s'emmêle ; on le renvoie en voiture chez son papa . . . Pauvre diable ! Pour le moment ce sont encore les vieux diables qui ont raison.

Nous traversons la belle route forestière qui dessert Tannwald et Grubenwald ; ici, dans la Div. 2, collègue Heusler nous expose les difficultés qu'on rencontre pour reconvertir en taillis une jeune futaie mélangée d'épicéa et de chêne qui venait d'un taillis converti ; les chevreuils, on les sait gourmands, ont décidé que cette reconversion ne se ferait pas et recèpent consciencieusement le chêne tous les printemps. Mais aussi, messieurs les bûcherons, que feraient de bon ces rejets sur des souches hautes et déchiquetées ? Que faire de cette plan-

tation par files où l'épicéa, malgré l'avance de 3 ans donnée au chêne, va surmonter celui-ci? Si l'on essayait, renonçant à l'éclaircie intégrale, de faire de hardis dégagements de chênes ou de groupes de chênes?

La pluie menace; les hautes herbes des laies sont déjà pleines d'eau; les épais fourrés plantés des deux côtés nous interdisent d'en sortir; nous admirons quand même ces superbes plantations et la merveilleuse allure des pins de Weymouth, s'élançant en haut de plus d'un mètre par an. C'est le Bollwust, taillis composé entièrement transformé en jeune futaie résineuse.

Mais voici la pluie, voici un puissant „Vorwärts“, et voici tout près l'antique castel de la Habsburg; il n'y a plus de lansquenets à pourfendre, mais il y a des tables qu'on prend vivement d'assaut. Prenez des forces, camarades; un appareil photographique vous attend, et vous allez poser longtemps, car le soleil se fait prier; mais il n'est que juste d'honorer ainsi le courage des deux ou trois dames qui nous ont accompagnés; puissent-elles trouver d'année en année de plus nombreuses imitatrices!

Puis c'est presque à tire d'aile que nous nous rendons au dernier rendez-vous, l'hôtel des Bains de Schinznach, abri bienvenu contre l'orage qui se déchaîne maintenant. Notre arrivée désorganise un peu le service; mais les forestiers habitués à regarder pousser les sapins séculaires, sont gens qui savent attendre; au besoin même, le réconfort de la Habsburg aidant, ils sauront ne pas dîner du tout, et ce ne serait pas la première fois. Ce serait pourtant mal finir ces belles journées, mais tout s'arrange, et cela finit très bien. Bientôt les départs viennent interrompre l'intimité de cette dernière réunion. Adieu, beau pays! Adieu, chère Société! Adieu, excellents collègues argoviens! Merci et au revoir!

Bern und Couvet, August 1898.

Die Sekretäre:

H. Biolley, Kreisförster.

W. v. Sury, Forstsekretär.



Mitteilungen — Communications.

Ueber forstliche Verhältnisse von Norwegen.

Im letzten Winter weilte Herr Forstmeister *Mührwold*, Vorstand der Forstabteilung der Akademie für Bodenkultur in Aas (Norwegen) ungefähr drei Monate in Zürich, um die forstlichen Verhältnisse der Schweiz und die Einrichtungen an unserer eidg. Forstschule zu studieren. Herr *Mührwold* hatte die Liebenswürdigkeit, uns während seines hiesigen Aufenthaltes einen sehr interessanten Vortrag über die forstlichen Ver-